

## Anhänger/Auflieger–Kaufvertrag

### Protokoll – So entstand dieses Dokument (11.05.2007)

Ihre Vorlage wurde von den janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten–Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

---

**Was wird verkauft? Es handelt sich um einen**  
Anhänger

**Geben Sie den Hersteller an.**  
Ackermann–Fruehauf

**Benennen Sie den Typ.**  
Autotransport

**Geben Sie die Anzahl der Achsen an.**

**Nennen Sie die Fahrzeug–Identifizierungsnummer (ergibt sich aus den Fahrzeugpapieren).**

**Geben Sie das Baujahr an.**

**Geben Sie das letzte amtliche Kennzeichen an.**

---

**Frage 1:** Weist der Anhänger Unfallschäden oder sonstige Beschädigungen auf?

**Diese Frage wurde beantwortet mit** ja

Den Verkäufer treffen besondere Aufklärungspflichten: Er darf eventuelle Schäden am Anhänger nicht verschweigen. Für Unfallschäden gilt dies sogar dann, wenn sie fachgerecht repariert wurden.

Entdeckt der Käufer später einen (erheblichen) Mangel, so kann er den Verkäufer auf

Gewährleistung in Anspruch nehmen. Der Käufer kann dann grundsätzlich zunächst Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels) verlangen. Falls diese fehlschlägt bzw. (zu Recht oder zu Unrecht) verweigert wird, kann er vom Kaufvertrag zurücktreten mit der Folge, dass dieser rückabgewickelt werden muss. Alternativ kann er den Kaufpreis herabsetzen (so genannte Minderung) und gegebenenfalls sogar zusätzlich Schadensersatz verlangen. Bei bewusstem Verschweigen eines Mangels kommt weiter die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung in Betracht.

Ausgeschlossen sind allerdings die Rechte des Käufers wegen Mängeln, die der Käufer beim Abschluss des Kaufvertrags bereits kannte.

---

**Zählen Sie die Unfallschäden und/oder die sonstigen Beschädigungen auf.**

---

**Frage 2:** Ist der Verkäufer ein Händler?

**Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n**

Als Händler ist der Verkäufer zur Ausweisung der Mehrwertsteuer, die auf den Kaufpreis anfällt, verpflichtet. Einen privaten Verkäufer trifft diese Pflicht dagegen nicht.

---

**Frage 3:** Soll der Käufer zur Ratenzahlung berechtigt sein?

**Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n**

Kann oder will der Käufer den Kaufpreis nicht in voller Höhe sofort bezahlen, besteht die Möglichkeit, eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Die Gewährung von Teilzahlungen ist ein Zugeständnis des Verkäufers an den Käufer; dem Käufer wird gewissermaßen ein Kredit gewährt. Üblicherweise hat das zur Folge, dass sich der Gesamtkaufpreis entsprechend erhöht.

Wenn eine Ratenzahlung gewollt ist, muss die Höhe der einzelnen Raten im Vorfeld festgelegt werden, so dass zugleich auch das Ende der Abzahlung feststeht. Darüber hinaus muss vereinbart und vertraglich fixiert werden, wann die einzelnen Raten jeweils fällig sind.

---

**Geben Sie den Kaufpreis an. EUR:**

---

**Frage 4:** Erfolgt die Übergabe schon bei Vertragsunterzeichnung?

**Diese Frage wurde beantwortet mit j a**

Unabhängig von der Zahlungsweise kann der Verkäufer dem Käufer den Anhänger entweder sofort mit der Unterzeichnung des Kaufvertrages oder zu einem späteren Zeitpunkt übergeben. Der Übergabezeitpunkt wird im Vertrag schriftlich festgehalten.

Konsequenz der Übergabe ist, dass mit ihr Besitz, Nutzen und Lasten sowie die Gefahr auf den Käufer übergehen. Im Klartext: Der Käufer ist berechtigt, den Anhänger zu benutzen, aber gleichzeitig trifft ihn ab der Übergabe das Risiko, für an ihm angerichtete Schäden eintreten zu müssen.

Nach der Übergabe ist es grundsätzlich Sache des Käufers, für einen wirksamen Haftpflichtschutz zu sorgen. Zwar haften Verkäufer und Käufer gegenüber der Haftpflichtversicherung gemeinsam als

so genannte Gesamtschuldner, doch kann der Verkäufer im (Innen-)Verhältnis zum Käufer Prämienersatz verlangen.

---

**Frage 5:** Ist der Anhänger bei der Übergabe für den Straßenverkehr zugelassen?

**Diese Frage wurde beantwortet mit ja**

Die Zulassung erfolgt dadurch, dass die Betriebserlaubnis erteilt und das amtliche Kennzeichen zugeteilt wird. Der Anhänger wird zugelassen, wenn er verkehrssicher und ausreichend haftpflichtversichert ist. Zum Nachweis der Zulassung erhält der Halter den Fahrzeugschein.

Wird ein zugelassener Anhänger verkauft, dann muss der Verkäufer der Zulassungsbehörde Namen und Adresse des Käufers mitteilen und dem Käufer Fahrzeugschein und –brief übergeben. Der Käufer muss dann einen neuen Fahrzeugschein und – falls eine andere Zulassungsbehörde zuständig ist – ein neues Kennzeichen beantragen.

Wenn ein Anhänger vorübergehend abgemeldet wird, dann wird der Fahrzeugschein von der Zulassungsstelle eingezogen und vernichtet. Der Brief bleibt dagegen zunächst beim Halter; er wird jedoch vernichtet, wenn der Anhänger länger als 18 Monate stillgelegt wird. Wird der abgemeldete Anhänger verkauft und möchte der Käufer ihn im Straßenverkehr benutzen, dann muss er ihn zunächst bei der Zulassungsstelle anmelden. War der Anhänger 18 Monate oder länger stillgelegt, ist dafür eine Komplettabnahme durch den TÜV erforderlich.

---

**Frage 6:** Soll die Gewährleistung vollständig ausgeschlossen werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit ja**

Beim Verkauf eines gebrauchten Anhängers von Privat an Privat, von Privat an einen Händler oder vom Händler an einen Händler kann die Gewährleistung vollständig ausgeschlossen werden. Ein vollständiger Ausschluss der Gewährleistung bewirkt, dass der Verkäufer dem Käufer für keinerlei Mängel des verkauften Anhängers haften muss. Die Haftung des Verkäufers ist dann auch für schwerste Mängel, die bei der Übergabe des Anhängers vorhanden waren, ausgeschlossen. Bei schweren Mängeln ist der Haftungsausschluss allerdings nur wirksam, wenn der Verkäufer nichts von den Mängeln wusste.

Ist kein Haftungsausschluss gewollt, dann wird die Haftung des Verkäufers im Vertrag zumindest zu begrenzen sein. Dies geschieht durch Formulierungen wie "gekauft wie besichtigt". Damit wird die Gewährleistung im Allgemeinen nur für solche technischen Mängel ausgeschlossen, die der Käufer bei einer normalen Besichtigung ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen hätte feststellen können.

---